

# Geschäftsordnung der GKV-Selbsthilfeförderung Hamburg

**zur Umsetzung der kassenartenübergreifenden Pauschalförderung  
nach § 20h SGB V unter Beteiligung der Selbsthilfevertretungen**

**Die nachfolgend benannten Verbände der Krankenkassen haben sich zur GKV-Selbsthilfeförderung Hamburg zusammengeschlossen:**

- AOK Rheinland/ Hamburg – Die Gesundheitskasse
- BKK-Landesverband NORDWEST
- IKK classic
- KNAPPSCHAFT
- Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als Landwirtschaftliche Krankenkasse
- Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek), Landesvertretung Hamburg

**Für die Wahrnehmung der Interessen der für die Selbsthilfe maßgeblichen Vertretungen in Hamburg:**

- Hamburger Landesarbeitsgemeinschaft für behinderte Menschen e.V. (LAG)
- Paritätischer Wohlfahrtsverband Hamburg e.V.

## Präambel

Die gesetzlichen Krankenkassen und ihre Verbände unterstützen und fördern bereits seit vielen Jahren Strukturen und Aktivitäten der gesundheitsbezogenen Selbsthilfe in Deutschland durch immaterielle, infrastrukturelle und finanzielle Hilfen. Die Förderung von Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen erfolgt gemäß § 20h SGB V als gesetzliche Aufgabe auf der Grundlage der vom GKV-Spitzenverband herausgegebenen Fördergrundsätze (Leitfaden zur Selbsthilfeförderung) unter Berücksichtigung der Verordnung über das Haushaltswesen in der Sozialversicherung (SVHV), insbesondere § 17 SVHV und der Vorschriften zum Verwaltungsverfahren des SGB X.

Die Grundsätze des GKV-Spitzenverbandes für die Selbsthilfeförderung beschreiben den Rahmen für die Umsetzung der Selbsthilfeförderung auf verschiedenen Förderebenen (Bundes-, Landes- und Ortsebene). Die Vertretungen der Selbsthilfe werden daran beteiligt.

Die Förderung der gesundheitsbezogenen Selbsthilfe ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe und muss als Gemeinschaftsaufgabe aller Sozialversicherungsträger, der öffentlichen Hand sowie der privaten Kranken- und Pflegeversicherung umgesetzt werden.

Diese Geschäftsordnung regelt die Mitgliedschaft, die Aufgaben und die Zusammenarbeit in der GKV-Selbsthilfeförderung Hamburg sowie die beratende Beteiligung der Vertretungen der Selbsthilfe in Hamburg.

## § 1 Mitglieder

- (1) Der GKV-Selbsthilfeförderung Hamburg gehören als stimmberechtigte Mitglieder die Vertretungen folgender Krankenkassen/-verbände an:
  - AOK Rheinland/Hamburg - Die Gesundheitskasse
  - BKK-Landesverband NORDWEST
  - IKK classic
  - KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Nord
  - SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse
  - Verband der Ersatzkassen e.V., Landesvertretung Hamburg
- (2) In Mitberatungsfunktion ohne Stimmrecht werden folgende Vertretungen der Selbsthilfe beteiligt:
  - für die Förderebene der **Selbsthilfekontaktstellen**:
    - Paritätischer Wohlfahrtsverband Hamburg e.V.
  - für die Förderebenen der **Selbsthilfeorganisationen/ Selbsthilfegruppen**:
    - Hamburger Landesarbeitsgemeinschaft für behinderte Menschen e.V. (LAG)
    - Paritätischer Wohlfahrtsverband Hamburg e.V.
- (3) Die Vertretungen der Selbsthilfe können für die Förderebene der Selbsthilfekontaktstellen und Selbsthilfeorganisationen jeweils bis zu zwei Personen beteiligen.
- (4) Die Vertretung der Selbsthilfe für die Förderebene der Selbsthilfegruppen ist mit bis zu vier Personen möglich.

- (5) Für den Fall der Verhinderung einer legitimierten Selbsthilfevertretung werden Stellvertretungen benannt.
- (6) Die Vertretungen der Selbsthilfe (plus ihre Stellvertretung) für die jeweilige Förderebene sind der federführenden Krankenkasse/ dem federführenden Krankenkassenverband schriftlich, erstmalig zum 01.03.2022, sowie bei Änderungen namentlich zu benennen.
- (7) Bei Verhinderung informieren die Selbsthilfevertretungen ihre Stellvertretungen und die federführende Krankenkasse/ den federführenden Krankenkassenverband.

## **§ 2 Aufgaben**

- (1) Die GKV-Selbsthilfeförderung Hamburg entscheidet in ihren Sitzungen über alle Angelegenheiten der kassenartenübergreifenden Pauschalförderung der beteiligten Krankenkassen/-verbände im Rahmen des § 20h SGB V auf Landes- und regionaler Ebene.
- (2) Die Federführung übernimmt jeweils ein Mitglied der GKV-Selbsthilfeförderung Hamburg für die Selbsthilfegruppen, die Selbsthilfeorganisationen und die Selbsthilfekontaktstellen. Die Bekanntgabe erfolgt jährlich auf der Website<sup>1</sup> der GKV-Selbsthilfeförderung Hamburg.
- (3) Die Vertretungen der Selbsthilfe verpflichten sich zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit der GKV-Selbsthilfeförderung Hamburg und nehmen die Interessen der gesundheitsbezogenen Selbsthilfe wahr. Sie werden hinzugezogen zur:
  - Unterstützung bei der sachkundigen Einschätzung der Antragstellenden im Hinblick auf die Leitfadiskonformität, insbesondere
    - zur Förderfähigkeit
    - zur gesundheitsbezogenen Selbsthilfearbeit
    - zum Aufgaben- und Aktivitätsspektrum/Hintergrund der Antragstellenden
  - Beratung zu Kriterien zur Bemessung der Förderhöhe
  - Beratung und Information zu Herausforderungen und Fragestellungen der Selbsthilfe und zum aktuellen Geschehen
- (4) Zur Unterstützung bei der sachkundigen Einschätzung im Hinblick auf die Förderfähigkeit und das Aufgabenspektrum der Antragstellenden wird den Vertretungen der Selbsthilfe eine Liste der Antragstellenden für die jeweilige Förderebene zur Kenntnis gegeben.
- (5) Sofern weitere Unterlagen zur sachkundigen Einschätzung durch die Vertretungen der Selbsthilfe erforderlich sind, können sie in begründeten Einzelfällen nach Absprache mit der GKV-Selbsthilfeförderung Hamburg bei der federführenden Krankenkasse/ dem federführenden Krankenkassenverband vor Ort eingesehen werden.

---

<sup>1</sup> [www.gkv-selbsthilfefoerderung-hh.de](http://www.gkv-selbsthilfefoerderung-hh.de) (Stand: 01.12.2021)

- (6) Die Bewilligung und Auszahlung der Fördersummen erfolgen nach Abschluss des Förderverfahrens. Das Förderverfahren gilt als abgeschlossen, nach
- inhaltlicher, formaler und kalkulatorischer Prüfung der Antragsunterlagen,
  - Prüfung des Verwendungsnachweises (zahlenmäßiger Nachweis und Tätigkeitsbericht)

### **§ 3 Sitzungen**

- (1) Zu den Sitzungen der GKV-Selbsthilfeförderung Hamburg lädt die federführende Krankenkasse/ der federführende Krankenkassenverband unter Beifügung der Tagesordnung und aller erforderlichen Beratungsunterlagen schriftlich ein.
- (2) Die Einladung hat grundsätzlich zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zu erfolgen, gerechnet vom Tage der Absendung.
- (3) Die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung ist möglich, wenn dies entweder von der federführenden Krankenkasse/ dem federführenden Krankenkassenverband oder von mindestens 1/3 der Mitglieder der GKV-Selbsthilfeförderung Hamburg gewünscht wird. Die Einladungsfrist verkürzt sich in diesem Falle auf eine Woche.
- (4) Jedes Mitglied der GKV-Selbsthilfeförderung Hamburg entsendet eine stimmberechtigte Vertretung zu den Sitzungen. Außerdem kann jedes Mitglied der GKV-Selbsthilfeförderung Hamburg zu den Sitzungen eine Vertretung mit Gaststatus entsenden. Kann ein Mitglied der GKV-Selbsthilfeförderung Hamburg zu der Sitzung keine Vertretung entsenden, hat sie dies der federführenden Krankenkasse/ dem federführenden Krankenkassenverband unverzüglich mitzuteilen. Im Verhinderungsfall kann das Stimmrecht auf ein anderes Mitglied der GKV-Selbsthilfeförderung Hamburg gemäß § 1 übertragen werden. Eine Stimmrechtübertragung hat schriftlich (z. B. per E-Mail) zu erfolgen und ist als Anlage dem Protokoll beizufügen.
- (5) Die Sitzungen finden in der Regel vor Ort bei der jeweiligen federführenden Krankenkasse/ dem federführenden Krankenkassenverband in Hamburg statt. Abweichende Sitzungsorte können bestimmt werden. Die Sitzungen können nach Absprache auch digital durchgeführt werden.
- (6) Die Vergabesitzungen finden je Förderebene regelhaft einmal im Jahr statt.
- (7) Die Sitzungen finden als nichtöffentliche Sitzungen mit den Vertretungen der unter § 1 genannten Mitgliedern sowie als Vergabesitzungen unter Einbezug der Vertretungen der Selbsthilfe gemäß § 1 statt. Im Einzelfall können nach Absprache weitere Fachleute hinzugezogen werden.
- (8) Die Leitung der Sitzung übernimmt die jeweilige federführende Krankenkasse/ der jeweilige federführende Krankenkassenverband.

#### **§ 4 Niederschrift**

- (1) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese wird in der Regel innerhalb von drei Wochen nach dem Sitzungstermin versandt. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn nicht binnen 14 Arbeitstagen nach Zugang Widerspruch eingelegt wird.
- (2) Die Niederschrift muss insbesondere enthalten:
  - a. Bezeichnung der GKV-Selbsthilfeförderung Hamburg
  - b. Ort und Tag, Beginn und Ende der Sitzung, Sitzungsform (Präsenz oder digital)
  - c. Namen der Anwesenden
  - d. Beschlussfähigkeit und Stimmrecht
  - e. Tagesordnungspunkte
  - f. getroffenen Entscheidungen
  - g. Abstimmungsergebnis
  - h. Hinweise zu Informationen, die an Dritte weitergegeben werden dürfen

#### **§ 5 Beschlussfähigkeit und Beschlüsse**

- (1) Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn die stimmberechtigten Mitglieder der GKV-Selbsthilfeförderung Hamburg ordnungsgemäß geladen sind und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Es besteht die Möglichkeit der Stimmrechtsübertragung.
- (2) Die Beschlussfähigkeit wird vor Eintritt in die Tagesordnung von der federführenden Krankenkasse/ dem federführenden Krankenkassenverband festgestellt. Die Feststellung der Beschlussfähigkeit wird in der Niederschrift dokumentiert.
- (3) Jedes Mitglied der GKV-Selbsthilfeförderung Hamburg hat eine Stimme.
- (4) Die Beschlüsse werden durch die stimmberechtigten Mitglieder der GKV-Selbsthilfeförderung Hamburg in der Regel gemeinsam und einstimmig gefasst. Bei Meinungsverschiedenheiten ist eine 2/3-Mehrheit der durch die Krankenkassen/-verbände vertretenen Versicherten in Hamburg gemäß der amtlichen KM-6-Statistik zum Stichtag i.S.v. § 2 Abs. 3 erforderlich.
- (5) Beschlüsse können auch mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich im Umlaufverfahren (postalisch oder per E-Mail) geschlossen werden. Absatz 3 und Absatz 4 gelten auch für die Umlaufbeschlüsse. Keine Rückmeldung wird als Enthaltung gewertet.

#### **§ 6 Transparenz**

- (1) Jährlich wird das Budget des Folgejahres, welches die Krankenkassen/-verbände für die kassenartenübergreifende Pauschalförderung zur Verfügung stellen, auf der Website der GKV-Selbsthilfeförderung Hamburg veröffentlicht.
- (2) Auch die jährlichen Förderbeträge werden, unterteilt nach Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen, auf der Website der GKV-Selbsthilfeförderung Hamburg eingestellt.

- (3) Die Fristen zur Veröffentlichung ergeben sich aus dem Leitfaden zur Selbsthilfeförderung in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 7 Datenschutz und Vertraulichkeit**

- (1) Alle Mitglieder der GKV-Selbsthilfeförderung Hamburg sowie die Vertretungen der Selbsthilfe und Teilnehmende mit Gaststatus verpflichten sich, alle datenschutzrechtlichen Vorgaben einzuhalten, insbesondere die Vorgaben aus Artikel 5 DSGVO, sowie das Sozialgeheimnis nach § 35 SGB I zu wahren, und die hierfür erforderlichen, technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen.
- (2) Ebenso verpflichten sich alle Teilnehmenden, den Inhalt der in der Sitzung erfolgten Beratungen und Beschlüsse vertraulich zu behandeln. Personenbezogene Daten, Protokolle und Unterlagen, die Sitzungsteilnehmenden ausgehändigt oder zugänglich gemacht wurden, dürfen nicht an Dritte weitergegeben oder zugänglich gemacht werden.
- (3) Die Pflicht zur Wahrung des Sozial- und Datengeheimnisses bleibt auch nach Beendigung der Tätigkeit in diesem Gremium bestehen. In der Sitzung wird vereinbart, welche Informationen an Dritte weitergegeben werden können. Dies wird entsprechend protokolliert.
- (4) Die zur Verfügung gestellten Daten werden nicht anderweitig verwendet.
- (5) Alle Mitglieder der GKV-Selbsthilfeförderung Hamburg und die Vertretungen der Selbsthilfe verpflichten sich, über alle ihnen bekannt gewordenen oder bekanntwerdenden geschäftlichen und betrieblichen Angelegenheiten, Stillschweigen zu bewahren und diese nicht an Dritte weiterzugeben.
- (6) Verstöße führen zum Ausschluss aus dem unter den § 1 definierten Kreis.

### **§ 8 Inkrafttreten und Änderungsbestimmungen**

- (1) Die Geschäftsordnung wurde durch die stimmberechtigten Mitglieder der GKV-Selbsthilfeförderung Hamburg am 31.03.2022 gemeinsam und einstimmig beschlossen. Der Beschluss wurde protokolliert.
- (2) Die Geschäftsordnung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 unbefristet in Kraft und ist ohne Unterschriften der Mitglieder gültig.
- (3) Die Geschäftsordnung kann auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds der GKV-Selbsthilfeförderung Hamburg geändert werden. Der Änderungsantrag muss an alle Mitglieder gemäß § 2 gemeldet und auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt werden. Über den Änderungsantrag ist ein Beschluss zu fassen. Die Regularien gemäß § 5 sind zu beachten.
- (4) Änderungen und Erweiterungen bedürfen der Schriftform.
- (5) Die Geschäftsordnung tritt außer Kraft, wenn die gesetzliche Grundlage geändert wird oder entfällt.